

SCHWANGER

im Kreis Segeberg

Schwanger-
schaft

Geburt

Eltern-
sein

Vorwort	1
Schwangerschaft und Geburt	
Angebote rund um die Geburt	
Entbindungseinrichtungen, Hausgeburt	3
Hebammenhilfe	7
Vorgeburtliche Diagnostik	10
Schutzvorschriften, Vorsorgeleistungen und finanzielle Hilfen	
Leistungen der Krankenkassen	11
Mutterschutzgesetz	13
Finanzielle Unterstützung	
Bundesstiftung	15
Wohngeld	16
Grundsicherung	16
Arbeitslosengeld II	17
Schwangerschaftskonflikt-Beratung	18
Ungewollte Kinderlosigkeit	20
Das Kind ist da!	
Staatliche Hilfen und Regelungen	
Mutterschutz-Regelungen nach der Geburt	21
Elterngeld	21
Elternzeit	23
Kindergeld	23
Kinderzuschlag	24
Tipps und Hilfen für Alleinerziehende (Sorgerecht, Vaterschaft, Unterhalt)	24
Staatsangehörigkeit	26
Beratung und Hilfsangebote nach der Geburt	
Kinderbetreuungsmöglichkeiten im Kreis	26
Familienunterstützende Angebote	27
Hilfe für entwicklungsverzögerte und behinderte Kinder	30
Müttergenesung	30
Allgemeine Hilfestellung	30
Vereinbarkeit von Familie und Beruf	
Kontakt zum Beruf	32
Freistellung von der Arbeit zur Pflege eines erkrankten Kindes	32
Rechtsanspruch auf Teilzeitarbeit	33
Nützliche Literatur	34
Register	35
Impressum	36

Vorwort

Ich bin schwanger und freue mich auf mein Kind, alles ist in Ordnung ...

Ich bin schwanger und weiß nicht weiter, nichts ist in Ordnung. Ich kann mich nicht auf das Kind freuen ...

Ich bin schwanger, könnte mich auf das Kind freuen, wäre da nicht die Angst ...

Ich möchte so gerne ein Kind bekommen, alles ist in Ordnung, nur ...

Ich habe Kinder und möchte / muss berufstätig sein, wie schaffe ich es, alles unter einen Hut zu bekommen ...

Mein Kind ist krank, ich muss zur Arbeit ...

Die Zeit der Schwangerschaft ist für die meisten Frauen bzw. werdenden Eltern eine spannende und erwartungsvolle Zeit. Aber auch Zweifel und Ängste, Höhen und Tiefs sind ganz normal. Die oben angestellten Überlegungen sind nur ein kleiner Ausschnitt von Fragen und Problemen, die Frauen für sich beantworten und lösen müssen.

Diese Broschüre hilft in einem ersten Überblick bei einigen Fragestellungen, die mit einer Schwangerschaft verbunden sind. Sie informiert und unterstützt werdende Mütter bzw. Eltern, z. B. wenn es um die örtlichen Hilfsangebote nach der Geburt, um die Kinderbetreuung oder gesetzliche Regelungen zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf geht.

Wir bedanken uns bei unseren Kolleginnen Hannelore Salzmann-Tohsche und Edith Berkau ganz herzlich für die Nutzung der Vorlage „Schwanger im Kreis Rendsburg-Eckernförde“.

Die hauptamtlichen Gleichstellungsbeauftragten im Kreis Segeberg

Schwangerschaft und Geburt

Das Leben mit Kind bringt Veränderungen mit sich und Vieles muss neu geordnet werden. Es können Fragen und Unsicherheiten auftreten. Schwangeren-Beratungsstellen bieten Ihnen Unterstützung z. B. bei Fragen zu Geburtsvorbereitungskursen, finanziellen Hilfen, arbeitsrechtlichen und sozialen Fragen, aber auch bei Fragen, die vor allem Alleinerziehende, junge Mütter oder überlastete Mütter betreffen.

pro familia Beratungsstelle Bad Segeberg

Lübecker Straße 14, 23795 Bad Segeberg
Tel. 0 45 51/9 48 91, Fax 0 45 51/9 48 97
bad-segeberg@profamilia.de
Anmeldung und telefonische Sprechzeiten:
Mo u. Di 14.00 - 15.00 Uhr,
Di - Fr 09.00 - 12.00 Uhr
Do 17.00 - 18.00 Uhr

pro familia Beratungsstelle Norderstedt

Haus Kielort, Kielorttring 51,
22850 Norderstedt
Tel. 0 40/5 22 85 78, Fax 0 40/53 53 28 38
norderstedt@profamilia.de
Anmeldung und telefonische Sprechzeiten:
Mo u. Di 14.00 - 15.00 Uhr
Di - Fr 09.00 - 12.00 Uhr
Do 17.00 - 18.00 Uhr

Außensprechstunde in Kaltenkirchen

in der Frauenfachberatungsstelle,
Hamburger Straße 68,
24568 Kaltenkirchen
Mi 10.00 - 12.00 Uhr
Anmeldung über pro familia Norderstedt.

Angebote rund um die Geburt

Die Gewissheit, schwanger zu sein, gibt zu vielen Überlegungen Anlass:

- Wie und wo will ich entbinden?
- Wie und wo bereite ich mich am besten auf die Geburt vor?
- Nehme ich während der Schwangerschaft ärztliche Hilfe oder/und Hebammenhilfe in Anspruch?

Sie haben die Möglichkeit, Ihre Entbindungsklinik frei zu wählen. Da es Unterschiede zwischen den verschiedenen Entbindungseinrichtungen gibt, haben wir für Sie eine Reihe von Fragen zusammengestellt, die Ihnen helfen sollen, die Klinik zu finden, die Ihren Wünschen und Vorstellungen entspricht.

Entscheidungshilfe für die Wahl der Entbindungseinrichtung

- Gibt es einen Routineablauf für die Geburt oder wird sie individuell begleitet,
- darf die Frau während der Geburt herumgehen oder soll sie überwiegend liegen,
- kann die Gebärende ihre Geburtsposition frei wählen oder mitbestimmen,
- gibt es Gebärhocker oder -stühle, breite Entbindungsbetten, Pezzibälle usw.
- wird routinemäßig ein Dammschnitt gemacht,
- dürfen Frauen unter der Geburt trinken,
- arbeitet die Hebamme im Schichtdienst oder betreut sie die Geburt unabhängig von Dienstzeiten,
- sind auch Beleg-Hebammen zugelassen,
- steht ständig eine Ärztin/ein Arzt zur Verfügung,
- wird alternative Schmerzlinderung angewendet, z.B. Homöopathie, Akupunktur, Reflexzonenmassage,
- besteht die Möglichkeit zur ambulanten Geburt,
- ist Rooming-in selbstverständlich,
- darf das Kind nachts bei der Mutter bleiben,
- ist eine Kinderklinik im Hause,
- ist der Partner zur Geburt willkommen oder eher geduldet,
- gibt es eine Übernachtungsmöglichkeit für den Partner,
- darf er bei operativen Geburten (z.B. mit Saugglocke) anwesend sein?

Wir haben eine Übersicht der Kliniken, die für Frauen aus dem Kreisgebiet von Bedeutung sind, zusammengestellt. Neben der Adresse und Telefonnummer finden Sie Angaben dazu, wie Sie sich über die jeweilige Klinik informieren können und ob diese eigene Geburtsvorbereitungskurse durchführt.

AK Segeberger Kliniken mit Familienzentrum

Krankenhausstr. 2
23795 Bad Seberg
Tel. 0 45 51/801-0
Familienzentrum:
Tel. 0 45 51/801-1132
www.segeberger-kliniken.de
Besuchszeiten: jederzeit

Angebote Klinik:

Freie Wahl der Geburtsposition, Wassergeburt, Gebärhocker, Naturheilverfahren (Homöopathie und Akupunktur, Aromatherapie, Bachblütentherapie), klassische Entspannungs- und Schmerztherapie, Anwesenheit des Vaters möglich, ambulante Geburt, durchgehendes Rooming-In, Stillförderung, Familienzimmer, arbeitstäglich kinderärztliche Visite, Neugeborenenhörscreening, Stoffwechselltest, U1 und U2.

Angebote Familienzentrum:

Geburtsvorbereitung, Schwangerengymnastik, Umgang mit dem Baby, Elternschule, Rückbildungsgymnastik, Baby-Massage, Geschwisterkurse, Brei-Kochkurse, Yoga.

Marienkrankenhaus Lübeck

Parade 3
23552 Lübeck
Tel. 04 51/1407-0
Besuchszeiten: jederzeit, außer Mittagsruhe
Angebote: Kreißaalführungen, Elternschule, Schwangerengymnastik, Geburtsvorbereitungskurse, Rückbildungsgymnastik, Säuglingspflegekurse.

Paracelsus Klinik

Klinik Henstedt-Ulzburg

Wilstedter Str. 134
24558 Henstedt-Ulzburg
Tel. 0 41 93/70-0
kreiss-saal@pk-henstedt.de
Besuchszeiten: jederzeit,
außer 12.00 - 14.00 Uhr

Angebote: Infoabende zur

Entbindungsplanung, Pränataldiagnostik, Kreißsaalführungen, ambulante Entbindung, freie Wahl der Geburtsposition, 24 Std. Rooming-In möglich, Wassergeburt, Schwangerengymnastik, Geburtsvorbereitung, Elternschule, Rückbildungsgymnastik, Säuglingspflegekurse, Stillberatung, Stillrunde. Betreut werden können Frühgeborene ab der 35. Schwangerschaftswoche und untergewichtige Kinder mit Geburtsgewicht ab ca. 2.000 g.

Universitätsklinikum Schleswig-Holstein, Campus Lübeck

Klinik für Frauenheilkunde und Geburtshilfe
Ratzeburger Allee 160
23538 Lübeck
Tel. 04 51/5 00-21 55
Besuchszeiten: 14.00 - 20.00 Uhr
n. Vereinbarung länger

Angebote: Kreißaalführungen, freie Wahl der Geburtsposition, ambulante Entbindung, 24 Std. Rooming-In möglich, Elternschule, Schwangerengymnastik, Geburtsvorbereitungskurse, Rückbildungsgymnastik, Säuglingspflegekurse.

Universitätsklinikum Schleswig-Holstein, Campus Kiel

Michaelisstr. 16

24105 Kiel

Tel. 04 31/5 97 - 21 00

Besuchszeiten: geringfügige Einschränkungen

Angebote: Geburtsvorbereitungskurse (Einzel-Paar-Auffrischkurse), Kreißsaalführung, Wassergeburtssprechstunde, Schwangerenschwimmen, Haptonomische Eltern-Kind-Begleitung in der Schwangerschaft, Stillberatung nach WHO-Richtlinien, Elternschule, Säuglingspflegekurse, Baby-Massage, PEKIP-Gruppen, Yoga, Beckenbodengymnastik, Rückbildungsgymnastik, Wassergewöhnung für Babys und Kleinkinder.

Städtisches Krankenhaus Kiel

Chemnitzstraße 33

24116 Kiel

Tel. 04 31/16 97-0

Besuchszeiten:

08.00 - 12.00 Uhr u.

15.00 - 20.00 Uhr

Angebote: Geburtsvorbereitung, Schwangerenschwimmen und -yoga, Pränataldiagnostik, Säuglingspflegekurs, Stillvorbereitungskurs, Akupunktur, Homöopathische Begleitung, REIKI, Schwerpunktbetreuung bei Diabetes, äußere Wendung bei Steißlagen, Wassergeburt, Familienzimmer, Stillförderung, Stillgruppe, Rückbildungsgymnastik, Hörtest U2, Ultraschall von Nieren und Hüfte bei den Neugeborenen, Hebammenbetreuung stationär behandelter Schwangerer, Eltern-Kurs „Das Kind verstehen“, Babymassage, Babyschwimmen, Begleitung von verwaisten Eltern, Hebammensprechstunde, Oberarzt/-ärztinsprechstunde.

Friedrich-Ebert-Krankenhaus Neumünster

Friesenstraße. 11

24534 Neumünster,

Tel. 0 43 21/4 05-0

Besuchszeiten: jederzeit

Angebote: Kreißsaalführungen, Geburtsvorbereitungskurse, Rückbildungskurse, Säuglingspflegekurse, Stillberatung, Wassergeburt, Gebärhocker, homöopathische Behandlung, Familienzimmer, Elternschule, Hörtest für Neugeborene, Neu- und Frühgeborenenstation.

Hausgeburt

Neben einer Geburt in der Klinik haben Sie auch die Möglichkeit, zu Hause mit einer Hebamme Ihrer Wahl (mit oder ohne ärztliche Betreuung) zu gebären. Allerdings sind nur wenige Hebammen bereit, Hausgeburten zu begleiten.

Die Geburtshäuser bieten eine Alternative zur Geburt in der Klinik oder zu Hause. Hebammen begleiten die Geburt und bieten individuelle Unterstützung an.

Geburtshaus Kiel e. V.

Lübscher Baum 23

24113 Kiel

Tel. 04 31/6 11 68, Fax 04 31/6 70 99 27

www.geburtshaus-kiel.de

Sprechzeiten:

Mo 16.00 - 18.00 Uhr,

Di u. Do 10.00 - 12.00 Uhr

Angebote: Geburten im Geburtshaus, Geburtsvorbereitung, Schwangerenvorsorge, Behandlung von Schwangerschaftsbeschwerden, Yoga für Schwangere, Wassergymnastik für Schwangere, Bauchtanz für Schwangere, Stillgruppe, Säuglingspflege, Babymassage, Beratung vor, während und nach vorgeburtlichen Untersuchungen, Informationsveranstaltungen zu speziellen Themen, Beckenboden-Training, Rückbildungsgymnastik.

Geburtshaus Hamburg

Am Felde 2

22765 Hamburg

Tel. 0 40/390 11 28, Fax 0 40/39 90 23 55

hebammenteam@geburtshaus-hamburg.de

oder

geschaeftsstelle@geburtshaus-hamburg.de

www.geburtshaus-hamburg.de

Sprechzeiten:

Mo, Mi und Fr 09.00 - 13.00 Uhr

unter Tel. 040/390 11 28

Angebote: Telefonservice, Hebammensprechstunde, Schwangerenvorsorge, Beratung zu Pränataler Diagnostik, Hilfen in der Schwangerschaft, Geburtsvorbereitung und weitere Kurse vor der Geburt, Wochenbettbetreuung, Rückbildung und weitere Kurse nach Geburt, Beckenbodentraining, Still-/Ernährungsberatung, Offener Babytreff.

Hebammenpraxis Bad Oldesloe

Bahnhofstr. 12

23843 Bad Oldesloe

Tel. 0 45 31/80 45 11, Fax 0 45 31/80 45 12

www.hebammenpraxisod.de

Offene Sprechstunde u. Information,

Kennenlernen Mi 16.00 – 18.00 Uhr

Angebote: Schwangerenbetreuung, Schwangerenvorsorge, Hilfe bei Beschwerden, Geburtsvorbereitung, Wassergymnastik für Schwangere, Therapie bei Beschwerden, Akupunktur, Säuglingspflege, Fit in die Geburt, Hausgeburt/Praxisgeburt, Wochenbettbetreuung, Müttertreff und Wiegestunden, Rückbildung, Babymassage, Fit nach der Geburt, Fit mit Baby, Musik erleben, PEKiP.

Hebammenhilfe

Die Hilfe durch eine Hebamme, schon von Beginn der Schwangerschaft an, kann jede Frau in Anspruch nehmen. Die Kosten werden von der Krankenkasse übernommen. Dies gilt auch für nicht arbeitsfähige Empfängerinnen von Grundsicherung, für die die gewählte Krankenkasse die Kosten übernimmt und die diese vom Sozialamt erstattet bekommt. Empfängerinnen von Arbeitslosengeld II sind ohnehin bei einer Krankenkasse pflichtversichert. Anträge auf Kostenübernahme sind also bei der jeweiligen Krankenkasse zu stellen.

Wenden Sie sich frühzeitig an eine Hebamme, auch wenn Sie z.B. nur eine Wochenbettbetreuung nach dem Krankenhausaufenthalt wünschen. Im Einzelnen umfasst die Hebammenhilfe folgende Leistungen:

- Persönliche Betreuung und Beratung in der Schwangerschaft,
- Vorsorgeuntersuchungen während der Schwangerschaft, Beratung, Hilfeleistung bei Schwangerschaftsbeschwerden auch **zusätzlich** zur ärztlichen Vorsorge,
- Geburtsvorbereitung in Frauen- oder Paargruppen (auf ärztliche Anweisung auch in Einzelstunden).
Hier lernen Sie Atem- und Entspannungsübungen für die Geburt, erproben Geburtspositionen, erhalten Informationen zu Schwangerschaft, Geburt und Wochenbett und lernen andere Frauen / Paare kennen, die ein Kind erwarten.
- Beistand bei der Geburt,
- Hilfe beim ersten Stillen und erste Vorsorgeuntersuchung beim Kind in der Klinik oder zu Hause,

- Betreuung und Beratung nach der Geburt bis zum 10. Tag nach der Geburt, bei Problemen bis zu acht Wochen nach der Geburt,
- Ernährungsberatung für Mutter und Kind
- und spezielle Wochenbett-Gymnastik in den Tagen und Wochen danach.

Um die Suche nach einer Hebamme zu erleichtern, folgt eine Liste der uns bekannten Hebammen im Kreisgebiet:

Vorgeburtliche Diagnostik

Natürlich beschäftigt jede Schwangere auch die Frage nach der Gesundheit ihres Kindes. Eine endgültige Antwort darauf, ob das Kind gesund sein wird, kann niemand geben. Es gibt neben den üblichen Vorsorgeuntersuchungen vorgeburtliche Untersuchungen, durch die Hinweise auf bestimmte Störungen und Fehlbildungen, Krankheiten, „Auffälligkeiten und Abweichungen“ des Ungeborenen gegeben werden können.

Während der Schwangerschaft gibt es nur selten Behandlungsmöglichkeiten, wenn eine Behinderung oder Beeinträchtigung erkannt wurde. Deshalb erscheint ein Schwangerschaftsabbruch oftmals als einziger Ausweg. Die meisten Verfahren der Pränataldiagnostik können erst ab der 13. Schwangerschaftswoche durchgeführt werden, in einer Zeit, in der viele schwangere Frauen und ihre Partner bereits eine Beziehung zum Kind aufgebaut haben. Die Frage: „Bekomme ich mein Kind oder nicht?“ löst dann eine Krise aus. Deshalb ist es wichtig, sich vor einer vorgeburtlichen Untersuchung zu fragen, welche Gründe dafür und dagegen sprechen. Dazu gehört auch, sich Klarheit darüber zu verschaffen, welche Konsequenzen ein auffälliger Befund hätte.

Humangenetische Beratung:

Universitätsklinik Schleswig-Holstein

Campus Kiel
Telefonische Anmeldung täglich
07.00 - 15.00 Uhr, Tel. 04 31/5 97 17 76
oder in der Praxis für Humangenetik
Frau Dr. Kautza Tel. 04 31/5 97 17 91

Begleitung bei humangenetischer Beratung

pro familia Beratungsstelle Bad Segeberg

Lübecker Straße 14, 23795 Bad Segeberg
Tel. 0 45 51/9 48 91, Fax 0 45 51/9 48 97
bad-segeberg@profamilia.de
Anmeldung und telefonische Sprechzeiten:
Mo u. Di 14.00 - 15.00 Uhr
Di - Fr 09.00 - 12.00 Uhr
Do 17.00 - 18.00 Uhr

pro familia Beratungsstelle Norderstedt

Haus Kielort, Kielortring 51
22850 Norderstedt
Tel. 0 40/5 22 85 78, Fax 0 40/53 53 28 38
norderstedt@profamilia.de
Anmeldung und telefonische Sprechzeiten:
Mo u. Di 14.00 - 15.00 Uhr
Di - Fr 09.00 - 12.00 Uhr
Do 17.00 - 18.00 Uhr

Außersprechstunde in Kaltenkirchen

in der Frauenfachberatungsstelle,
Hamburger Straße 68,
24568 Kaltenkirchen
Mi 10.00 - 12.00 Uhr
Anmeldung über pro familia Norderstedt.

pro familia Landesverband

Telefonsprechstunde für Fragen zu vorgeburtlichen Untersuchungen
 Ansprechpartnerin: Cordula Manski
 Di 13.00 - 14.00 Uhr
 Tel. 0 41 52/7 29 24
 geesthacht@profamilia.de
 Bei Bedarf kann ein persönliches Gespräch vereinbart werden.

Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung

Dort erhalten Sie eine Erstinformation:
 „Pränataldiagnostik, Beratung,
 Methoden und Hilfen“
 Bzga
 51101 Köln
 www.bzga.de
 mit der Bestell-Nr. 13625100

Schutzvorschriften, Vorsorgeleistungen und finanzielle Hilfen für Schwangere

Leistungen der Krankenkassen

Alle Frauen, die selbst oder als Familienangehörige in einer gesetzlichen Krankenversicherung **freiwillig oder pflichtversichert** sind, erhalten bereits während der Schwangerschaft und auch anschließend an die Geburt vielfältige Leistungen.

Privat versicherte Frauen müssen sich mit ihrer jeweiligen Versicherung in Verbindung setzen und sich erkundigen, welche Leistungen durch ihren konkreten Versicherungsvertrag abgedeckt sind.

Die Leistungen für gesetzlich Krankenversicherte umfassen:

- **Ärztliche Betreuung** während der Schwangerschaft, bei und nach der Geburt.
- **Hebammenhilfe** während der Schwangerschaft, für die Betreuung bei der Geburt sowie für die Versorgung von Mutter und Neugeborenem. Die Kosten für Geburtsvorbereitung und andere Angebote während und nach der Schwangerschaft werden von der Krankenkasse übernommen. Spezielle Angebote finden Sie in der Übersicht der Hebammen (siehe Seiten 8-9).
- Die Kosten für **Arznei, Verband- und Heilmittel** werden nach ärztlicher Verordnung ohne Zuzahlung übernommen.
- Die Kosten für die **stationäre Geburt** werden übernommen.

→ **Häusliche Pflege** kann statt oder nach stationärer Geburt (z. B. im Rahmen einer ambulanten Geburt) beantragt werden. Dies umfasst keine hauswirtschaftliche Versorgung. Voraussetzung dafür ist, dass keine andere im Haushalt lebende Person diese Arbeit übernehmen kann.

TIPP: Die häusliche Pflege ist bei der Krankenkasse grundsätzlich vor dem Tätigwerden der Pflegekraft zu beantragen. Diesem Antrag ist eine ärztliche Bescheinigung beizufügen.

→ **Haushaltshilfe**

Wenn wegen Schwangerschaft oder Geburt der Haushalt nicht weitergeführt werden kann, übernimmt die Krankenkasse die Kosten für eine Haushaltshilfe (in der Regel nur bei Risiko- oder Mehrlingsgeburten). Voraussetzung dafür ist, dass keine andere im Haushalt lebende Person die Arbeit übernehmen kann.

TIPP: Die Haushaltshilfe ist vor der Inanspruchnahme bei der Krankenkasse zu beantragen, dafür ist eine ärztliche Bescheinigung erforderlich.

→ **Mutterschaftsgeld**

Sie erhalten Mutterschaftsgeld für die letzten 6 Wochen vor der Geburt, den Geburtstag und für die ersten 8 Wochen nach der Geburt, bei Mehrlings- und Frühgeburten für die ersten 12 Wochen nach der Geburt.

Bei einer vorzeitigen Geburt und bei Frühgeburten verlängert sich der Zeitraum für Arbeitnehmerinnen in der Regel um die nicht in Anspruch genommenen Tage vor der Geburt. Für Arbeitnehmerinnen zahlt die Kasse bis zu 13 € täglich, es muss ein Antrag an die Kasse gerichtet werden. Ihr Arbeitgeber zahlt den Differenzbetrag bis zum Nettoverdienst. Andere Versicherte, z. B. Selbstständige oder Arbeitslosengeld-Empfängerinnen, erhalten Mutterschafts-

geld in Höhe des Krankengeldes. Für den Anspruch auf Mutterschaftsgeld sind einige Voraussetzungen zu erfüllen, die Ihre Krankenkasse Ihnen benennt.

Frauen, die nicht selbst Mitglied einer Krankenkasse sind (z. B. Familienversicherte, geringfügig Beschäftigte, in Heimarbeit Tätige) haben die Möglichkeit, ein Mutterschaftsgeld in Höhe von höchstens 210 € beim **Bundesversicherungsamt, Friedrich-Ebert-Allee 38, 53113 Bonn**, zu beantragen.

→ **Beitragsfreie Mitgliedschaft**

Sie sind beitragsfrei für das Mutterschaftsgeld oder Elterngeld versichert. Wenn Sie ein Arbeitsentgelt während der Elternzeit erhalten, gilt diese Regelung nicht.

→ **Vorsorgeprogramm für das Kind**

Von den Kassen wird ein Vorsorgeprogramm für das Kind in den ersten sechs Lebensjahren geboten. Dieses umfasst neun ärztliche Vorsorgeuntersuchungen, die U1 bis U9. Für 12- bis 14-Jährige gibt es die Jugendgesundheitsuntersuchung.

Mutterschutzgesetz

Das Mutterschutzgesetz gilt für Frauen, die in einem Arbeitsverhältnis stehen: für Angestellte und Arbeiterinnen, für Teilzeitkräfte, auch für geringfügig Beschäftigte auf 400-€-Basis, für Auszubildende wie für in Heimarbeit Beschäftigte und ihnen Gleichgestellte. Es gilt nicht für Selbstständige und Beamtinnen, für Letztere gelten Sonderregelungen des Bundes und der Länder. Sind in einem Betrieb regelmäßig mehr als drei Frauen beschäftigt, ist das Gesetz auszulegen oder auszuhändigen.

→ Mitteilung der Schwangerschaft an Arbeitgeber

Sobald Sie Gewissheit über Ihre Schwangerschaft haben, sollten Sie Ihren Arbeitgeber darüber unterrichten. Wenn eine Schwangerschaftsbestätigung von einem Arzt bzw. einer Ärztin oder einer Hebamme verlangt wird, sind die Kosten von Ihrem Arbeitgeber zu ersetzen. Der Arbeitgeber benachrichtigt das Landesamt für Gesundheit und Arbeitssicherheit über Ihre Schwangerschaft. Andere Personen oder Behörden dürfen nicht informiert werden, es sei denn, dies geschieht mit dem ausdrücklichen Einverständnis der Betroffenen.

→ Arbeitszeit

Die Arbeitszeit schwangerer und stillender Frauen darf nicht mehr als 8,5 Stunden täglich oder 90 Stunden in der Doppelwoche betragen. Arbeit zwischen 20 und 6 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen ist unzulässig. (Ausnahmen sind in einigen Gewerbebranchen möglich, ebenso das Verlangen nach Mehrarbeit oder Überstunden).

→ Ein Beschäftigungsverbot

besteht während der Mutterschutzfrist 6 Wochen vor und 8 Wochen nach der Geburt. Bei Mehrlingsgeburten verlängert sich diese auf 12 Wochen.

Während der letzten 6 Wochen vor der Geburt kann sich die Schwangere jedoch zur Arbeitsleistung bereit erklären; die Erklärung kann jederzeit widerrufen werden. Schweres Heben oder Bewegen von Lasten, Giftstoffe, Infektionsgefahren und erhöhte Unfallgefahr führen darüber hinaus zu einem Beschäftigungsverbot für solche Arbeitsplätze bzw. diese Tätigkeiten.

→ Kündigungsschutz

Schwangere stehen während der gesamten Schwangerschaft bis 4 Monate nach der Geburt unter besonderem Kündigungsschutz. Während der Elternzeit besteht der Kündigungsschutz fort. Eine Kündigung des Arbeitgebers ist in dieser Zeit unzulässig.

Auch eine bereits ausgesprochene Kündigung ist unwirksam, wenn dem Arbeitgeber die Schwangerschaft bekannt war oder ihm die Schwangerschaft innerhalb von 2 Wochen nach Zugang der Kündigung mitgeteilt wird. Die unverschuldete Versäumung der 2-Wochen-Frist ist unschädlich, wenn die Mitteilung unverzüglich nachgeholt wird. Einer **verbotswidrigen Kündigung** sollten Sie mit einem Einschreiben unverzüglich widersprechen, Ihre Arbeitskraft anbieten und die Fortzahlung der Arbeitsvergütung verlangen. Außerdem empfiehlt es sich dringend, das Landesamt für Gesundheit und Arbeitssicherheit einzuschalten.

Landesamt für Gesundheit und Arbeitssicherheit

Außenstelle Lübeck
Schwartauer Landstraße 11, 23554 Lübeck
Tel. 04 51/47 06 02
poststelle@lgash-hl.landsh.de

Auch wenn der Arbeitgeber sich weigert, Sie weiter zu beschäftigen, können Sie die Arbeitsvergütung beim Arbeitsgericht einklagen und zudem feststellen lassen, dass das Arbeitsverhältnis weiterhin besteht. Eine solche Kündigungsschutzklage muss innerhalb von 3 Wochen nach Zugang der Kündigung beim Arbeitsgericht erhoben werden.

In wenigen Ausnahmefällen darf das Arbeitsverhältnis mit vorheriger Genehmigung des Landesamtes für Gesundheit und Arbeitssicherheit gekündigt werden.

→ **Schwangerschaft und Bewerbungsgespräch**

Eine schwangere Frau ist **nicht** verpflichtet, im Bewerbungsgespräch auf ihre Schwangerschaft hinzuweisen. Sie darf sogar auf eine Frage des Arbeitgebers nach Bestehen der Schwangerschaft wahrheitswidrig antworten. Es gibt allerdings eine Ausnahme: Handelt es sich um eine Arbeit, z. B. in einem Labor, die eine Schwangere aus gesundheitlichen Gründen nicht ausführen darf, muss sie die Frage wahrheitsgemäß mit „Ja“ beantworten.

Kann der Arbeitgeber keinen ungefährlichen Arbeitsplatz anbieten, ist ein Beschäftigungsverbot vom Arbeitgeber, vom Arzt/ von einer Ärztin oder vom Gewerbeaufsichtsamt auszusprechen.

Eine Lohn-/Gehaltskürzung darf dadurch nicht eintreten.

Gewerbeaufsicht:

Die Gewerbeaufsicht erreichen Sie unter der Adresse des Landesamtes für Gesundheit und Arbeitssicherheit Kiel oder Außenstelle Lübeck
Schwartauer Landstraße 11
23554 Lübeck
Tel. 04 51/47 06 02
poststelle@lgash-hl.landsh.de

Broschüren zu Mutterschutz, Erziehungsgeld, Elternzeit sowie branchenspezifische Merkblätter und Vordrucke für die Schwangerschaftsanzeigen können Sie beim Landesamt für Gesundheit und Arbeitssicherheit kostenlos anfordern.

Finanzielle Unterstützung

Als Schwangere können Sie möglicherweise finanzielle staatliche Leistungen erhalten. Die wichtigsten haben wir zusammengestellt.

Gelder der Bundesstiftung Mutter und Kind - Schutz des ungeborenen Lebens

Wenn Sie sich während der Schwangerschaft in einer finanziellen Notsituation befinden, können Sie unter Umständen eine finanzielle Beihilfe von der Bundesstiftung „Mutter und Kind - Schutz des ungeborenen Lebens“ erhalten. Diese Hilfen sind zweckgebunden, z. B. für den Kauf von Umstandsbekleidung, der Baby-Ausstattung, zur Einrichtung eines Kinderzimmers, Umzug/Renovierung usw.

Es besteht jedoch kein Rechtsanspruch auf Stiftungsgelder. Die Beihilfe kann nur während der Schwangerschaft beantragt werden. Die Festsetzung der Höhe der Hilfe erfolgt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Stiftungsmittel sowie der individuellen Lebenssituation der Schwangeren. Die Höhe der Stiftungsgelder kann daher unterschiedlich hoch ausfallen.

Bei der Vergabe der Beihilfe gelten u. a. Einkommensgrenzen. Die Stiftungsmittel dürfen nicht auf die Hilfen des Sozialamtes angerechnet werden.

Wenn Sie sich informieren wollen, ob Sie einen Antrag bei der Bundesstiftung stellen können, wenden Sie sich bitte an eine der folgenden Beratungsstellen in Bad Segeberg oder Norderstedt:

pro familia Beratungsstelle Bad Segeberg

Lübecker Straße 14
23795 Bad Segeberg
Tel. 0 45 51/9 48 91, Fax 0 45 51/9 48 97
bad-segeberg@profamilia.de
Anmeldung und telefonische Sprechzeiten:
Mo u. Di 14.00 - 15.00 Uhr
Di - Fr 09.00 - 12.00 Uhr
Do 17.00 - 18.00 Uhr

pro familia Beratungsstelle Norderstedt

Haus Kielort
Kielortring 51
22850 Norderstedt
Tel. 0 40/5 22 85 78, Fax 0 40/53 53 28 38
norderstedt@profamilia.de
Anmeldung und telefonische Sprechzeiten:
Mo u. Di 14.00 - 15.00 Uhr
Di - Fr 09.00 - 12.00 Uhr
Do 17.00 - 18.00 Uhr

Außensprechstunde in Kaltenkirchen

in der Frauenfachberatungsstelle
Hamburger Straße 68
24568 Kaltenkirchen
Mi 10.00 - 12.00 Uhr
Anmeldung über pro familia Norderstedt.

Die Anträge sollten so früh wie möglich gestellt werden!

Wohngeld

Haushalte mit geringem Einkommen können Wohngeld beantragen.

Wohngeld wird als Mietzuschuss und oder als Lastenzuschuss für Wohneigentum gewährt.

Ob Sie wohngeldberechtigt sind oder nicht, hängt vor allem ab von:

1. Der Höhe des Familieneinkommens,
2. von der Zahl der zu Ihrem Haushalt gehörenden Familienmitglieder und
3. der Höhe der zuschussfähigen Miete bzw. Belastung.

Wenn Sie Grundsicherung oder Arbeitslosengeld II erhalten, brauchen Sie keinen Wohngeldantrag zu stellen, da die Unterkunftskosten bereits in dieser Leistung berücksichtigt werden.

Falls sich das Familieneinkommen um mehr als 15% verringert oder wenn sich die Zahl der Familienmitglieder ändert, z.B. durch die Geburt eines Kindes, können Sie einen neuen Antrag stellen, um erhöhtes Wohngeld zu erhalten. Wohngeld wird im Normalfall ab Beginn des Antragmonats gezahlt. Ein formloser Erhöhungsantrag kann auch schon vor der Geburt gestellt werden, die Geburtsurkunde und andere erforderliche Unterlagen können nachgereicht werden.

Die Antragsformulare und weitere Informationen erhalten Sie bei der Wohngeldstelle Ihrer zuständigen Stadt-, Amts- oder Gemeindeverwaltung.

Grundsicherung – Wer bekommt Grundsicherung?

Grundsicherung erhalten u.a. Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und unabhängig von der jeweiligen Arbeitsmarktlage voll erwerbsgemindert im Sinne des § 43(2) SGB XI sind und bei denen es unwahrscheinlich ist, dass die volle Erwerbsminderung behoben werden kann und sie ihren Lebensunterhalt nicht aus ihrem Einkommen und Vermögen beschaffen können.

Die Vermögensanrechnungsgrenzen berechnen sich folgendermaßen:

1 Person	2.600,00 €
+ Ehegatte/in	+ 614,00 €
+ weitere Person	+ 256,00 €

Die Anträge sind bei Ihrer jeweiligen Stadt-, Amts- oder Gemeindeverwaltung zu stellen.

Arbeitslosengeld II

Mit der Zusammenlegung von Sozialhilfe und Arbeitslosenhilfe löst das Arbeitslosengeld II (ALG II) die bisherige Sozialhilfe und die Arbeitslosenhilfe seit dem 01.01.2005 ab.

Anspruch auf ALG II haben Personen, die

- das 15. Lebensjahr vollendet und das 65. Lebensjahr noch nicht vollendet haben,
- erwerbsfähig sind,
- hilfebedürftig sind und
- ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik haben.

Erwerbsfähig ist, wer mindestens 3 Stunden täglich arbeiten kann.

Es wird davon ausgegangen, dass erwerbsfähige Hilfebedürftige in erster Linie **selbst** für die Sicherung des Unterhaltes und der mit ihnen in Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen verantwortlich sind.

Erst wenn die eigenen Möglichkeiten ausgeschöpft sind, erhalten die Hilfebedürftigen Arbeitslosengeld II. Für nicht erwerbstätige Familienangehörige im gemeinsamen Haushalt („Bedarfsgemeinschaft“) gibt es **Sozialgeld**. Dazu werden die Kosten für die Unterkunft übernommen.

Praktisch bedeutet das, dass zur Prüfung der Hilfebedürftigkeit Einkommen aus Erwerbsarbeit, Arbeitslosengeld I, Kindergeld oder Vermögen herangezogen wird. Das gilt für Einkommen und Vermögen jedes Mitgliedes einer Bedarfsgemeinschaft.

Sowohl Arbeitslosengeld II als auch Sozialgeld sind pauschalierte Beträge, Schwangere erhalten ab der 13. Schwangerschaftswoche einen Mehrbedarf von 17% des persönlichen Regelsatzes.

Hilfebedürftige und die mit ihnen in Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen sind verpflichtet, zur Sicherung ihres Lebensunterhalts jede zumutbare Arbeit anzunehmen.

Die Berechnung der Leistung erfolgt in der Weise, dass zunächst der Bedarf jedes einzelnen Mitgliedes der Bedarfsgemeinschaft festgestellt wird (Regelbedarf plus Mehrbedarf plus Unterkunft und Heizung). Dem wird das erzielte Einkommen/vorhandene Vermögen nach Abzug eventueller Freibeträge gegenübergestellt. Die Differenz bildet den Zahlbetrag.

Da es im Rahmen dieser Broschüre nicht möglich ist, eine umfassende Darstellung der gesetzlichen Regelungen zu geben, haben wir Ihnen nachfolgend die Adressen der Leistungszentren der ARGE zusammengestellt. Dort erhalten Sie umfassende Beratung und Informationen zur Antragstellung.

Leistungszentrum Bad Segeberg

Am Wasserwerk 5
23795 Bad Segeberg
Tel. 0 45 51/90 83-200
Leistungszentrum.segeberg@arge-sgb2.de

Leistungszentrum Kaltenkirchen

Porscherling 12
24568 Kaltenkirchen
Tel. 0 41 91/7 22-100
Leistungszentrum.segeberg-kaltenkirchen@arge-sgb2.de

Leistungszentrum Norderstedt

Heidbergstraße 100
22846 Norderstedt
Tel. 0 40/5 29 52-0
Leistungszentrum.segeberg-norderstedt@arge-sgb2.de

Schwangerschaftskonfliktberatung

Die Gewissheit, schwanger zu sein, ist nicht in allen Fällen Anlass zur Freude. Vielleicht trifft Sie die Nachricht unvorbereitet oder in einer schwierigen Lage, und Sie können sich einfach nicht vorstellen, damit fertig zu werden. In solch einer Situation kann Ihnen vielleicht ein klärendes Gespräch bei einer Beratungsstelle weiterhelfen (s. S. 2).

Falls Sie einen Schwangerschaftsabbruch in Erwägung ziehen, stellen wir in Kürze die gesetzlichen Bestimmungen dar:

Der Gesetzgeber erlaubt unter bestimmten Bedingungen einen straffreien Schwangerschaftsabbruch bis zur 12. Schwangerschaftswoche. Voraussetzungen dafür sind:

- Die Schwangere sucht eine staatlich anerkannte Beratungsstelle oder eine Ärztin/einen Arzt auf, die/der eine Anerkennung für die Beratung hat. Das Beratungsgespräch ist vorgeschrieben, um der Frau zu ermöglichen, alle Aspekte ihrer Entscheidung mit einer fachlich geschulten Person zu besprechen. Auf Wunsch der Frau kann eine Person ihres Vertrauens hinzugezogen werden.
- Es wird erwartet, dass die Frau den Konflikt, den die bestehende Schwangerschaft für sie darstellt, benennt.
- Die Beratung hat zum Ziel – so will es das Gesetz – die Frau zum Austragen der Schwangerschaft zu ermutigen, alle dazu dienlichen materiellen und sozialen Hilfen zu vermitteln und (wenn gewünscht) bei der Inanspruchnahme von Hilfen tätig zu werden.

- Gleichzeitig sagt das Gesetz, dass **die Frau in ihrer Entscheidung frei ist** und die Beratung keinen Druck auf sie ausüben darf.
- Nach abgeschlossener Beratung erhält die Beratene eine Bescheinigung.
- Aufsuchen einer Einrichtung (Ärztin/Arzt, Krankenhaus), um einen Schwangerschaftsabbruch vornehmen zu lassen. Die Ärztin oder der Arzt muss der Schwangeren auf Wunsch die Gelegenheit geben, noch einmal über die Gründe für ihren Abbruchwunsch zu sprechen. Zwischen der Beratung und dem Abbruch müssen gesetzlich vorgeschriebene 3 Tage Bedenkzeit liegen.

Sie können sich bei allen Beratungsstellen telefonisch anmelden und erhalten innerhalb kürzester Zeit einen Gesprächstermin. (**§6SchKG: Eine ratsuchende Schwangere ist unverzüglich zu beraten!**) Die Beratung kann anonym erfolgen und unterliegt der Schweigepflicht. Sie erhalten eine Bescheinigung über die Beratung.

Hier finden Sie die Adressen und Telefonnummern der staatlich anerkannten Schwangerschaftskonflikt-Beratungsstellen im Kreis Segeberg:

pro familia Beratungsstelle Bad Segeberg

Lübecker Straße 14, 23795 Bad Segeberg
Tel. 0 45 51/9 48 91, Fax 0 45 51/9 48 97

bad-segeberg@profamilia.de

Anmeldung und telefonische Sprechzeiten:

Mo u. Di 14.00 - 15.00 Uhr

Di - Fr 09.00 - 12.00 Uhr

Do 17.00 - 18.00 Uhr

pro familia Beratungsstelle Norderstedt

Haus Kielort, Kielortring 51
 22850 Norderstedt
 Tel. 0 40/5 22 85 78, Fax 0 40/53 53 28 38
 norderstedt@profamilia.de
 Anmeldung und telefonische Sprechzeiten:
 Mo u. Di 14.00 - 15.00 Uhr
 Di - Fr 09.00 - 12.00 Uhr
 Do 17.00 - 18.00 Uhr

Außensprechstunde in Kaltenkirchen

in der Frauenfachberatungsstelle,
 Hamburger Straße 68,
 24568 Kaltenkirchen
 Mi 10.00 - 12.00 Uhr
 Anmeldung über pro familia Norderstedt.

Neben den Beratungsstellen gibt es folgende für die Schwangerschaftskonfliktberatung zugelassene Ärzte

Hans G. Kellner

Goethestr. 2
 24610 Trappenkamp
 Tel. 0 43 23/44 20 o. 0 43 23/91 98 62

Dr. med. Ingo Brauer

Kurhausstr. 58
 23795 Bad Segeberg
 Tel. 0 45 51/95 27-0

Schwangerschaftsabbrüche werden in folgenden Krankenhäusern durchgeführt:

AK Segeberger Kliniken

Krankenhausstr. 2
 23795 Bad Segeberg
 Tel. 0 45 51/8 01-0
 www.segebergerkliniken.de

Paracelsus Klinik**Klinik Henstedt-Ulzburg**

Wilstedter Str. 134
 24558 Henstedt-Ulzburg
 Tel. 0 41 93/70-0
 www.paracelsus-kliniken.de

Friedrich-Ebert-Krankenhaus Neumünster

Friesenstraße 11
 24534 Neumünster
 Tel. 0 43 21/4 05-0 oder 4 05-53 50
 Vollnarkose, instrumentelle oder
 Absaugmethode, ambulant

Frauenklinik Klosterstraße, Neumünster

Klosterstraße 63-65
 24534 Neumünster
 Tel. 0 43 21/92 76 0
 Tagesaufenthalt oder ambulant

**Universitätsklinikum Schleswig-Holstein,
Campus Lübeck****Klinik für Frauenheilkunde und Geburtshilfe**

Ratzeburger Allee 160, 23538 Lübeck
 Tel. 04 51/500-21 55
 www.uk-sh.de

**Universitätsklinikum Schleswig-Holstein,
Campus Kiel**

Michaelisstraße 16
 24105 Kiel
 Tel. 04 31/59 21 00
 Schwangerschaftsabbrüche nur
 bei medizinischer Indikation

Park-Klinik Kiel

Goethestr. 11
 24116 Kiel
 Tel. 04 31/59 09 0
 www.park-klinik-kiel.de
 Vollnarkose, Absaugmethode,
 Tagesaufenthalt oder ambulant

Städtisches Krankenhaus

Chemnitzstr. 33, 24116 Kiel
Tel. 04 31/16 97-0
www.krankenhaus-kiel.de

Die Kosten sind von der Schwangeren selbst zu tragen. Ist die Kostenübernahme einer Frau aufgrund ihrer finanziellen Lage nicht zuzumuten, informiert die Beratungsstelle auch über die Kostenregelung für einen Schwangerschaftsabbruch. Auch die Einkommensgrenzen können Sie dort erfragen. Die Finanzierung ist durch das „Schwangerenhilfänderungsgesetz“ geregelt. Danach ist die gesetzliche Krankenkasse, bei der Sie versichert sind, für die Hilfe zuständig. Dort ist auch der Antrag zu stellen.

Falls Sie sich gegen einen Abbruch entscheiden, hat die Beratungsstelle auch die Aufgabe, weiterhin Hilfestellung zu geben, sei es während der Schwangerschaft als auch in der Zeit nach der Geburt. Sie soll der werdenden Mutter bei der Geltendmachung ihrer Rechte zur Seite stehen.

Wenn aus ärztlicher Sicht eine **kriminologische** (z. B. nach Vergewaltigungen) oder **medizinische Indikation** (z. B. Gefährdung der körperlichen und seelischen Gesundheit der Mutter) vorliegt, ist ebenfalls ein Schwangerschaftsabbruch bis zur 12. Schwangerschaftswoche möglich - in besonderen Fällen auch darüber hinaus. Der Arzt/die Ärztin, der/die die Indikation feststellt, darf den Abbruch nicht selbst vornehmen.

Bei einem Schwangerschaftsabbruch mit medizinischer oder kriminologischer Indikation trägt die gesetzliche Krankenkasse die Kosten des Schwangerschaftsabbruchs.

Ungewollte Kinderlosigkeit

Ein unerfüllter Kinderwunsch ist nicht selten. Ungefähr jede 7. Partnerschaft bleibt kinderlos, weil eine/r der Partner/innen oder beide von Fruchtbarkeitsstörungen betroffen sind. Die Beratung kinderloser Paare wird von Ärztinnen/Ärzten sowie Therapeutinnen/Therapeuten und Beratungsstellen wahrgenommen.

Da die Gründe für ungewollte Kinderlosigkeit sehr unterschiedlich sein können, haben wir eine Liste mit hilfreichen Broschüren zusammengestellt, die Sie bei der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung unter folgender Adresse anfordern können:

BZgA

51101 Köln oder
E-m@il: order@bzga.de

Ein „kleines Wunder“ - Die Fortpflanzung - (Fruchtbarkeit bei Frau und Mann)

Best.-Nr. 13621001 (deutsch)

Best.-Nr. 13621061 (türk.)

„Sehnsucht nach einem Kind - Möglichkeiten und Grenzen der Medizin“

Best.-Nr. 13623001 (deutsch)

Best.-Nr. 13623061 (türk.)

„Wenn ein Traum nicht in Erfüllung geht ... - Kinderwunsch und Unfruchtbarkeit“

Best.-Nr. 13622001 (deutsch)

Best.-Nr. 13622061 (türk.)

„Warum gerade wir? - Wenn ungewollte Kinderlosigkeit die Seele belastet“

Best.-Nr. 13624001 (deutsch)

Best.-Nr. 13624061 (türk.)

Das Kind ist da!

Staatliche Hilfen und Regelungen

Mutterschutz-Regelungen nach der Geburt

Auch nach der Geburt gelten für Arbeitnehmerinnen besondere Schutzvorschriften. Ein absolutes Beschäftigungsverbot besteht in der Schutzfrist nach der Geburt: im Normalfall 8 Wochen, bei Mehrlingen und bei Frühgeburten im medizinischen Sinn 12 Wochen. Bei Geburt vor dem errechneten Termin verlängert sich die Schutzfrist um die Tage, die vor der Geburt nicht in Anspruch genommen werden konnten.

→ Eingeschränkte Arbeitsfähigkeit

Ist die Mutter in den ersten Monaten nach der Geburt nur eingeschränkt arbeitsfähig, darf sie nur entsprechend ihrer Leistungsfähigkeit eingesetzt werden. Das kann z. B. verkürzte Arbeitszeit oder Beschäftigung mit leichteren Arbeiten bedeuten. Ein entsprechendes ärztliches Attest ist vorzulegen. Einkommenseinbußen entstehen nicht, es ist das Entgelt wie vor der Schwangerschaft zu zahlen.

→ Gestaltung des Arbeitsplatzes

Der Arbeitsplatz einer stillenden Mutter ist so zu gestalten, dass keine Gefahren für Leben oder Gesundheit von Mutter und Kind zu erwarten sind. Im Zweifel sollte das Landesamt für Gesundheit und Arbeitssicherheit zu Rate gezogen werden.

→ Arbeitszeit

Für Stillende gilt wie für Schwangere nicht mehr als 8,5 Stunden täglich oder 90 Stunden in der Doppelwoche, keine Arbeit zwischen 20.00 und 6.00 Uhr, nicht an Sonn-

und Feiertagen. Ausnahmen sind in einigen Gewerbebranchen möglich.

→ Beschäftigungsverbote für stillende Mütter

Stillende Mütter dürfen ebenso wie Schwangere mit bestimmten, die Gesundheit gefährdenden Arbeiten und zu bestimmten Zeiten nicht beschäftigt werden. Die Liste dieser Arbeiten ist in § 4 des MuSchG enthalten. In Zweifelsfällen berät das **Landesamt für Gesundheit und Arbeitssicherheit, Außenstelle Lübeck Schwartauer Landstraße 11, 23554 Lübeck Tel. 04 51/47 06 02 poststelle@lgash-hl.landsh.de**

→ Stillpausen

Auf Verlangen der Mutter sind die zum Stillen des Kindes erforderlichen Pausen zu gewähren, mindestens aber zweimal täglich eine halbe Stunde oder einmal täglich eine Stunde freizugeben. Die Stillpausen sind auf die Arbeitszeit anzurechnen. Ein Verdienstausfall darf nicht entstehen.

Elterngeld – Regelung ab 2007

Für Eltern, deren Kinder 2007 oder später geboren wurden, verändern sich die gesetzlichen Vorgaben entscheidend. Das Erziehungsgeld wurde abgelöst vom Elterngeld. Für Kinder, die vor dem 01.01.2007 geboren sind, gilt das alte Recht zum Erziehungsgeld mit sämtlichen Bestandteilen weiter. Als Elterngeld wird neu eine Lohnersatzleistung in Höhe von 67% des ausfallenden Nettogehaltes gezahlt, höchstens jedoch 1.800 €.

Maßgebend ist der Durchschnittsbetrag aus dem individuellen Einkommen der Antragstellenden der letzten zwölf Kalendermonate vor der Geburt des Kindes bzw. vor der in An-

spruch genommenen Mutterschutzfrist ohne Einmalzahlungen. Elterngeld gibt es für Erwerbstätige, BeamteInnen, Selbstständige und erwerbslose Elternteile, Studierende und Auszubildende, Adoptiveltern und in Ausnahmefällen auch Verwandte dritten Grades, wenn die Eltern die Betreuung z.B. wegen schwerer Krankheit nicht sicherstellen können.

Alle Eltern (auch Hausfrauen und –männer, Studierende) erhalten einen Mindestbetrag von 300 €.

Gering verdienende Eltern erhalten ein erhöhtes Elterngeld. Als gering verdienend gilt, wer vor der Geburt monatlich durchschnittlich weniger als 1.000 € netto verdient hat. Je geringer das Nettoeinkommen war, desto höher ist der prozentuale Ausgleich. Um je 2 €, die das Nettoeinkommen unter 1.000 € lag, erhöht sich die Leistung um 0,1 Prozentpunkte.

Beispiel:

Das monatliche Nettoeinkommen betrug vor der Geburt 700 €. Die Geringverdienendengrenze liegt bei 1.000 €, somit ergibt sich eine Differenz von 300 €. Aufgrund dieser Differenz erhält die/der Elterngeldberechtigte zusätzlich 15%, also insgesamt 82% Ausgleich.

Wer mehr als 30 Stunden pro Woche arbeitet, hat keinen Anspruch auf Elterngeld.

Bei Teilzeittätigkeit von nicht mehr als 30 Wochenstunden erhält die Betreuungsperson 67% des entfallenden Teileinkommens. Als Einkommen vor der Geburt werden dabei höchstens 2.700 € berücksichtigt.

Ist das Einkommen nach der Geburt eines Kindes gesunken und wird innerhalb von 24 Monaten ein weiteres Kind geboren, besteht zusätzlich zum neuen Elterngeld Anspruch auf den Geschwisterbonus. Der Geschwisterbonus wird aus dem Vergleich der jeweils nach dem Einkommen vor der Geburt

maximal möglichen Elterngelder für das ältere und für das jüngere Kind gebildet. Die Hälfte dieser Differenz wird auf das Elterngeld des jüngeren Kindes aufgeschlagen. Es gibt einen Mindestsatz für den Bonus von 75 €. Beim Geschwisterbonus bleiben also die Teilzeiteinkommen in den Bezugszeiträumen unbeachtet. Neu ist, dass Eltern von Zwillingen oder Drillingen einen zusätzlichen Betrag von 300 € für das zweite oder dritte Kind bekommen sollen.

Das Elterngeld wird in Höhe des Mindestbetrags nicht als Einkommen bei anderen Sozialleistungen berücksichtigt. Es kann insoweit also zusätzlich auch zum ALG II bezogen werden.

Es gibt für ein Paar verschiedene Möglichkeiten, 14 Monate Elternzeit aufzuteilen (z. B. sie zehn Monate, er vier Monate). Nimmt in einer Partnerschaft nur eine Person Elternzeit, beschränkt sich die Zeit auf 12 Monate. Alleinerziehenden stehen 14 Monate zu.

Es kann hier nur eine Übersicht über das neue Elterngeldgesetz gegeben werden. Falls Sie noch Fragen haben, können Sie sich auch direkt an das „Landesamt für soziale Dienste“ mit der Außenstelle in Lübeck wenden.

Elterngeld muss rechtzeitig beantragt werden, da es maximal für 3 Monate rückwirkend genehmigt wird.

Hier erhalten Sie Ihr Antragsformular für Elterngeld:

Landesamt für soziale Dienste Außenstelle Lübeck

Große Burgstraße 4
23552 Lübeck
Tel. 04 51/14 06-0

Elternzeit

Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die ihr Kind selbst betreuen und erziehen, haben bis zum **3. Geburtstag des Kindes** einen Rechtsanspruch auf Elternzeit. Mit Zustimmung des Arbeitgebers können sie bis zu einem Jahr der **Elternzeit** auf die Zeit zwischen dem 3. und dem 8. Geburtstag des Kindes übertragen.

Erwerbstätige Eltern können frei entscheiden, wer von ihnen Elternzeit nimmt. Sie können auch **gleichzeitig** Elternzeit nehmen. Wer Elternzeit nimmt, kann in **Teilzeit bis zu 30 Wochenstunden** arbeiten. In Betrieben mit mehr als 15 Beschäftigten besteht ein Anspruch auf Teilzeitarbeit zwischen 15 und 30 Stunden pro Woche in der Elternzeit, wenn keine dringenden betrieblichen Gründe entgegenstehen und die Arbeitnehmerin bzw. der Arbeitnehmer mehr als 6 Monate im Unternehmen tätig ist. Der Arbeitgeber ist 7 Wochen vor Beginn der Teilzeittätigkeit schriftlich zu informieren.

Während der Elternzeit besteht **Kündigungsschutz**. Er beginnt mit der Anmeldung der Elternzeit, frühestens jedoch 8 Wochen vor deren Beginn. Die Anmeldefrist für die Elternzeit beträgt 7 Wochen, wenn sich die Elternzeit unmittelbar an die Geburt oder an die Mutterschutzfrist anschließen soll, dies gilt auch für Väter. Die Anmeldung muss schriftlich erfolgen.

Nach Ablauf der Elternzeit haben die Eltern einen Anspruch, auf ihren alten oder einen gleichwertigen Arbeitsplatz zurückzukehren. Eine Schlechterstellung ist nicht zulässig. Wurde die Arbeitszeit während der Elternzeit reduziert, gilt nach deren Ende wieder die frühere Arbeitszeit.

Kindergeld

Das Kindergeld wird einkommensunabhängig gezahlt. Es ist nach der Zahl der Kinder gestaffelt und beträgt:

**für das 1., 2. und 3. Kind
monatlich 154 €**

**für das 4. und jedes weitere Kind
monatlich 179 €**

Kindergeld gibt es für alle Kinder bis zum 18. Lebensjahr, für Kinder in Ausbildung bis zum 25. Lebensjahr; für Kinder, die ohne Beschäftigung und bei einer Agentur für Arbeit im Inland als Arbeitsuchende gemeldet sind, bis zum 21. Lebensjahr und zeitlich unbegrenzt für Kinder, die wegen einer vor dem 25. Lebensjahr eingetretenen Behinderung außerstande sind, sich selbst zu unterhalten. Das Kindergeld für ein Kind über 18 Jahre entfällt bei eigenem Kindeseinkommen ab 7.680 € netto (nach Abzug von Sozialversicherung und Werbungskosten in Höhe von maximal 920 €/Jahr) im Jahr.

Das Kindergeld wird an die Person ausgezahlt, in deren Obhut sich das Kind befindet. Lebt das Kind mit beiden Eltern zusammen, können diese bestimmen, wer von ihnen das Kindergeld erhalten soll.

Kindergeld beantragen Sie bei der Familienkasse der für Sie zuständigen Agentur für Arbeit: Siehe nächste Seite.

Familienkasse Flensburg bzw. Elmshorn

Für Kunden der ehemaligen Familienkasse Kiel und Familienkasse Neumünster ist seit Juli 05 die Familienkasse Flensburg zuständig.

Kunden Hotline:

Allgemeine Beratung

01 80/1 54 63 37

Zahlungstermine

(24 Stunden-Service)

01 80/1 92 45 86

Diese Rufnummern sind kostenpflichtig; die Kosten sind abhängig von Festnetzbetreiber und Uhrzeit des Anrufes.

Servicezeiten:

Mo - Do 07.00 - 16.00 Uhr,

Fr 07.00 - 13.00 Uhr

Postanschrift:

Familienkasse Flensburg

Waldstr. 2

24939 Flensburg

Familienkasse-Flensburg@arbeitsagentur.de

Familienkasse Elmshorn

Bauernweg 23, 25335 Elmshorn

Familienkasse-Elmshorn@arbeitsagentur.de

Dort erhalten Sie nähere Auskünfte über die Antragstellung.

Für Beschäftigte im Öffentlichen Dienst ist der jeweilige Arbeitgeber die Kindergeldstelle.

Rückwirkend kann Kindergeld längstens für 6 Monate gezahlt werden!

Kostenlose Info unter

www.familien-wegweiser.de

Kinderzuschlag

Seit Januar 2005 können gering verdienende Eltern, die allein wegen ihrer Kinder von staatlichen Fürsorgeleistungen abhängig sind, einen Kinderzuschlag von maximal 140 € erhalten. Er richtet sich also an gering verdienende Eltern, die zwar ihren eigenen Unterhalt finanzieren können, aber nicht den ihrer Kinder. Dieser Zuschlag wird nur auf Antrag gezahlt – auch rückwirkend. Er wird für höchstens 36 Kalendermonate gezahlt.

Nähere Informationen und den Antrag erhalten Sie bei der Familienkasse der für Ihren Wohnort zuständigen Agentur für Arbeit. Die Telefonnummern finden Sie im Kapitel Kindergeld (siehe oben).

Tipps und Hilfen für Alleinerziehende

→ Vaterschaftsanerkennung

Bei nicht miteinander verheirateten Eltern kann der Vater vor oder nach der Geburt die Vaterschaft anerkennen. Diese Anerkennung ist die Voraussetzung für alle Rechtsbeziehungen zwischen Vater und Kind und deshalb besonders wichtig. Damit sie wirksam wird, muss die Mutter zustimmen. Die Anerkennung der Vaterschaft und die Zustimmung der Mutter muss beurkundet und dem Geburtsstandesamt übersandt werden. Diese Beurkundung erfolgt kostenfrei bei Jugend- und Standesämtern sowie Amtsgerichten.

Kreis Segeberg - Jugend, Familie, Soziales

Hamburger Straße 30, 23795 Bad Segeberg

Tel. 0 45 51/9 51-0, Fax 9 51-501

jugend@kreis-se.de

www.kreis-segeberg.de

Jugendamt Norderstedt Allgemeiner Sozialer Dienst

Rathausallee 50, 22846 Norderstedt
Tel. 0 40/5 35 95-4 01, Fax 5 35 95-6 41
jugendamt@norderstedt.de
www.norderstedt.de

→ Sorgerecht

Bei Kindern, deren Eltern nicht miteinander verheiratet sind, hat die Mutter die alleinige elterliche Sorge.

Mutter und Vater können die elterliche Sorge aber auch gemeinsam ausüben. Hierzu ist eine Sorgeerklärung notwendig. Diese Sorgeerklärung ist von einem/einer Notar/Notarin oder im Jugendamt zu beurkunden. Die Beurkundung beim Jugendamt erfolgt kostenfrei.

Die gemeinsame elterliche Sorge bedeutet die Übernahme gemeinsamer Pflichten. Nur dann, wenn sich beide Elternteile wirklich gemeinsam um das Kind kümmern, ist sie sinnvoll. Eine einmal abgegebene Sorgeerklärung kann nicht einseitig, also gegen den Willen des anderen Sorgeberechtigten, rückgängig gemacht werden. Gibt es zu einem späteren Zeitpunkt Streit zwischen den Eltern, kann nur das Familiengericht eine Änderung herbeiführen.

Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, steht diesem trotz gemeinsamer Sorge ein **Alleinentscheidungsrecht in Angelegenheiten des täglichen Lebens** zu. Dinge, die das Leben des Kindes grundsätzlich beeinflussen, müssen von beiden Elternteilen gemeinsam entschieden werden. Hierzu zählt z. B. die Wahl der Schule.

→ Unterhalt

Leben die Eltern nicht zusammen, hat der Elternteil, bei dem das Kind nicht lebt, Unterhaltszahlungen zu leisten. Diese Unterhaltszahlungen werden automatisch alle 2 Jahre an die Entwicklung der Lebenshaltungskosten

angepasst. Über die Höhe des Unterhalts informieren die Jugendämter. Die Jugendämter beraten und unterstützen Anspruchsberechtigte auch bei der Durchsetzung ihrer Forderungen.

→ Unterhaltsvorschuss

Alleinerziehende, die vom anderen Elternteil keinen oder einen zu geringen Unterhalt für ihre Kinder bekommen, können Unterhaltsvorschuss erhalten (auch bei ungeklärter Vaterschaft). Ein gerichtliches Unterhaltsurteil ist nicht nötig. Unterhaltsvorschuss gibt es maximal für 72 Monate und längstens bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres des Kindes. Der Unterhaltsvorschuss entspricht den untersten Beträgen in der Unterhaltstabelle (Regelbetragssatz) abzüglich der Hälfte des Erstkindergeldes (77 €).

Einen vollständigen Antrag auf Unterhaltsvorschuss und ein Merkblatt finden Sie unter **www.kreis-segeberg.de**. Dort gibt es auch einen Link zu den aktuellen Unterhaltssätzen.

Seit dem 1. Juli 2007 gelten folgende Unterhaltsvorschussbeträge:

Unterhaltsvorschuss in den neuen Ländern

bis 6 Jahre	111 € monatlich
6 - 12 Jahre	151 € monatlich

Unterhaltsvorschuss in den alten Ländern

bis 6 Jahre	127 € monatlich
6 - 12 Jahre	170 € monatlich

Kreis Segeberg - Jugend, Familie, Soziales

Hamburger Straße 30, 23795 Bad Segeberg
Tel. 0 45 51/9 51-0, Fax 9 51-501
jugend@kreis-se.de
www.kreis-segeberg.de

Staatsangehörigkeit

Seit dem 1. Januar 2000 gilt ein neues Staatsangehörigkeitsrecht.

Neben dem bestehenden Grundsatz, dass ein Kind mit der Geburt Deutsche/r wird, wenn zumindest ein Elternteil die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt (Einbürgerung), gilt jetzt zusätzlich auch das Geburtsrecht:

In Deutschland geborene Kinder von ausländischen Eltern werden mit der Geburt automatisch Deutsche, wenn ein Elternteil sich bei der Geburt seit mindestens 8 Jahren dauerhaft und rechtmäßig in Deutschland aufhält und eine Aufenthaltsberechtigung oder seit mindestens 3 Jahren eine unbefristete Aufenthaltserlaubnis besitzt.

Kinder, die nach dem Geburtsrecht Deutsche werden und gleichzeitig die Staatsangehörigkeit ihrer Eltern erwerben, müssen sich nach der Volljährigkeit bis zum 23. Lebensjahr für eine Staatsbürgerschaft entscheiden.

Beratung und Hilfsangebote nach der Geburt

Kinderbetreuungsmöglichkeiten im Kreis

Das Angebot an Kinderbetreuungsmöglichkeiten im Kreisgebiet ist von Ort zu Ort unterschiedlich. Kinder unter 3 Jahren können in der Regel bei einer Tagesmutter, Kindertagesstätten oder in einer der wenigen Kinderkrippen betreut werden.

Kinder ab 3 Jahren haben einen Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz. Das bedeutet, dass für ein 3-jähriges Kind ein Kindergartenplatz zur Verfügung stehen muss. Aber auch für unter Dreijährige und Schulkinder soll ein bedarfsgerechtes Angebot vorgehalten werden.

Für Grundschul Kinder wird zurzeit in vielen Gemeinden die sogenannte 'betreute Grundschule' angeboten. Dort können Kinder stundenweise vor oder nach dem Unterricht betreut werden.

Es ist an dieser Stelle nicht möglich, alle Kindertagesstätten und sonstige Einrichtungen im Kreisgebiet zu nennen. Grundlegende Informationen und Auskünfte zu **Kindertageseinrichtungen** in Ihrer Nähe erhalten Sie bei den Verwaltungen vor Ort oder bei dem

- Kreis Segeberg, Kinder- und Jugendhilfe, Integration und Bildung
Tel. 0 45 51/951-273 und bei der
- Stadt Norderstedt beim Jugendamt
Norderstedt, Tel. 0 40/5 35 95-114.

Adressen von **Tagesmüttern** erhalten Sie beim

- Kreisjugendamt
Tel. 0 45 51/951-319
- dem „Verein Tausendfüßler“
Tel. 0 41 91/50 69 36 für die
Stadt Kaltenkirchen und Umgebung

- und dem Verein „Tagespflege Norderstedt“, Tel. 0 40/52 11 01 18 für den Bereich Norderstedt, Henstedt-Ulzburg und Ellerau.

Eine Ermäßigung der Beiträge ist bei geringem Einkommen möglich. Nähere Informationen erhalten Sie unter den obengenannten Adressen.

Familienunterstützende Angebote

Es gibt eine ganze Reihe familienunterstützender Angebote. Diese reichen von Angeboten für Alleinerziehende über die Mütterberatung bis zur Paarberatung, von der Spielgruppe im Stadtteil bis zur Trauergruppe. Im Anschluss können nur einige Anbietende benannt werden:

Wellcome – Praktische Hilfe für Familien nach der Geburt

Ev. Familien-Bildungsstätte Bad Segeberg

Falkenburger Straße 88
23795 Bad Segeberg
Tel. 0 45 51/12 08
bad-segeberg@wellcome-online.de

Ev. Familien-Bildungsstätte Bad Bramstedt

Holsatenallee 7
24567 Bad Bramstedt
Tel. 0 41 92/12 50
bad-bramstedt@wellcome-online.de

Ev. Familien-Bildungsstätte Norderstedt

Kirchenplatz 1
22484 Norderstedt
Tel. 0 40/5 25 65 11
norderstedt@wellcome-online.de
www.wellcome-online.de

Wellcome wurde gegründet, um Familien von Anfang an zu unterstützen. Junge Mütter werden gegenwärtig meist wenige Tage nach der Geburt aus der Klinik entlassen und benötigen zu Hause Unterstützung. Wenn Sie während der ersten Wochen und Monate praktische und individuelle Hilfe benötigen, rufen Sie an. Eine ehrenamtliche Mitarbeiterin kommt ca. zweimal in der Woche für 2 - 3 Stunden zu Ihnen nach Hause.

Vorab klären Sie mit unserer Wellcome-Koordinatorin Ihre Erwartungen. Die Vermittlung einer ehrenamtlichen Mitarbeiterin kostet 10,00 €; die anschließende Betreuung nach Absprache 4,00 € pro Stunde (eine Ermäßigung ist möglich).

Schutzengel

Ev. Familien-Bildungsstätte Bad Segeberg

Falkenburger Straße 88
23795 Bad Segeberg
Tel. 0 45 51/99 33-50
u.haeusler@kirchenkreis-segeberg.de

Ev. Familienbildungsstätte Bad Bramstedt

Holsatenallee 7
24576 Bad Bramstedt
Tel. 0 41 92/12 50
familienbildungbb@evangelisches-bildungswerk.de

Schutzengel bietet frühe Hilfen für Schwangere und Familien mit kleinen Kindern aus dem Raum Bad Segeberg und Bad Bramstedt. Dazu gehören Wegweiser für junge Familien, ein wöchentliches Elterncafé, die Vermittlung von Hilfe und Beratung für junge Familien, regelmäßige Sprechzeiten und die Unterstützung durch eine Familienhebamme.

Familienhebamme Angela Mau

Die Hebammenpraxis

Am Eichberg 3
23795 Bad Segeberg
Tel. 0 45 51/94 43 34

Die Familienhebamme begleitet Familien mit sehr kleinen Kindern und entlastet sie in schwierigen Situationen. Das Angebot richtet sich an Frauen mit besonderem Unterstützungsbedarf während Schwangerschaft und Stillzeit.

Hilfe bei Schreibabys in Schleswig-Holstein

Schreiambulanz Kiel in der Klinik für Kinder- und Jugendmedizin des Städtischen Krankenhauses

Chemnitzstraße 33
24116 Kiel
Tel. 01 51/16 32 20 00

Die Schreiambulanz ist eine Kooperation, in der Fachleute verschiedener Professionen zusammenarbeiten. Sie unterstützen Eltern, wenn ihr Baby stundenlang schreit, unter Schlafstörungen leidet und sich nicht beruhigen lässt. Telefonische und persönliche Beratung sind möglich. Eltern werden über mögliche Ursachen und Beruhigungsmöglichkeiten sowie über Entlastungsmöglichkeiten für die betroffene Familie informiert.

Familienbildungsstätten

Ev. Familien-Bildungsstätte Bad Segeberg

Falkenburger Straße 88
23795 Bad Segeberg
Tel. 0 45 51/99 33 45
fbs-se@kirchenkreis-segeberg.de
www.kirchenkreis-segeberg.de

Ev. Familien-Bildungsstätte Bad Bramstedt

Holsatenallee 7
24576 Bad Bramstedt
Tel. 0 41 92/12 50
familienbildungbb@evangelisches-bildungs-
werk.de
www.evangelisches-bildungswerk.de

Ev. Familien-Bildungsstätte Norderstedt

Kirchenplatz 1
22844 Norderstedt
Tel. 0 40/5 25 65 11
info@fbs-norderstedt.de
www.fbs-norderstedt.de

Die Ev. Familienbildungsstätten bieten Bildung, Beratung, Begleitung und Begegnung für Familien an und verstehen sich als Lobby für Familie in Kirche und Gesellschaft. Sie richten sich an Familien, d. h. insbesondere Eltern mit ihren Kleinkindern, Frauen und Kinder.

Angebote:

- Eltern-Kind-Gruppen, DELFI, PEKiP
- Gruppen für Kleinkinder als Vorbereitung auf den Kindergarten
- Musikangebote für Eltern und Kinder
- Säuglingspflege, Babygruppen, Treffs
- Elternbildung in den Bereichen:
Erziehung, Gesundheit, Haushalt, Freizeit und Kommunikation, religiöse Erziehung
- Dienstleistungen/Service für Familien,
z. B. Babysittervermittlung, Kleider-

märkte für Frauen, Spielzeug-, Bücher- und Kleidermarkt rund ums Kind.

Die Programmhefte der Ev. Familienbildungsstätten erscheinen halbjährlich und liegen öffentlich aus.

Mütterzentrum Norderstedt e. V.

Kielortring 51
22850 Norderstedt
Tel. 0 40/5 23 72 50
muetterzentrum-norderstedt@wt.net.de
www.muetterzentrum-norderstedt.de

Angebote:

- Frühstücksrunde, Nachmittagstreff
- Second-Hand-Markt, Flohmärkte
- Babytreff und Vorschule
- Erziehungsberatung und Beratung in schwierigen Lebenssituationen
- Offene Sprechstunde zum Thema Arbeitsrecht
- Fotoshooting und FriseurIn
- Krabbelgruppe, Spielgruppe, Bastelkurse für Kinder
- Wellness, Massage, Malkurs, Entspannungsabende für Eltern.

Familienzentrum Henstedt-Ulzburg e. V.

Hamburger Straße 8/Ulzburg-Center
24558 Henstedt-Ulzburg
Tel. 0 41 93/80 87 96
mail@familienzentrum-hu.de
www.muetterzentrum-hu.de

Das Familienzentrum ist ein Treffpunkt für Eltern und Kinder. Es dient als Forum für Kontakte, Erfahrungsaustausch und Aktivitäten gemeinsam mit Kindern. Gerade auch für neue Mitbürger/innen ist das Familienzentrum zu einer wichtigen „ersten“ Anlaufstelle geworden, um sich über die örtlichen Gegebenheiten der Gemeinde zu informieren und

erste Kontakte, insbesondere auch für die Kinder, aufzubauen. Es finden Spiel- und Krabbelkreise, offene Treffen für Mütter (natürlich auch Oma usw.) mit Kleinkindern und regelmäßige Flohmärkte statt.

Familienlotsin Henstedt-Ulzburg

Sabine Ohlrich, Gemeinde Henstedt-Ulzburg
Rathausplatz 1
24558 Henstedt-Ulzburg
Tel. 0 41 93/96 31 13
sabine.ohlrich@h-u.de

Die Familienlotsin ist eine erste Anlaufstelle für Eltern zu allen Fragen, die das Leben mit Kindern betreffen. Sie informiert über finanzielle Leistungen, Kinderbetreuungsmöglichkeiten, Freizeitangebote und vieles mehr.

VAMV Verband alleinerziehender Mütter und Väter Segeberg und Umgebung e. V.

Lübecker Straße 29 a
23795 Bad Segeberg
Tel. 0 45 51/69 64
bonins@web.de, vamvse@aol.com
www.vamv-sh.de

Der Verband alleinerziehender Mütter und Väter vertritt über 2 Millionen Einelternfamilien. Familien, in welchen ledige, getrennte, geschiedene oder verwitwete Eltern mit ihren Kindern leben. Der VAMV kümmert sich auch um die Ansprüche von Kindern in neu zusammengesetzten Familien, solange sie unterhaltsberechtigt gegenüber ihren Vätern bzw. Müttern sind.

Der VAMV informiert und berät Alleinerziehende, bietet ein Elterncafe und gemeinsame Freizeitaktivitäten an.

Weitere Angebote finden Sie auch bei örtlichen Trägern wie bspw. Volkshochschulen und Sportvereinen. Informieren Sie sich vor Ort.

Hilfen für entwicklungsverzögerte und behinderte Kinder

Über Hilfen für entwicklungsverzögerte und behinderte Kinder erhalten Sie Auskunft bei:

Kreis Segeberg - Jugend, Familie, Soziales

Hamburger Straße 30
23795 Bad Segeberg
Tel. 0 45 51/9 51-4 39, Fax 9 51-5 01
integration@kreis-segeberg.de

Müttergenesung

Wenn Sie sich überfordert oder überlastet fühlen, sollten Sie mit Ihrem Arzt/Ihrer Ärztin über die Möglichkeiten einer Kur sprechen. Die folgenden Kurberatungs- und -vermittlungsstellen informieren und begleiten Mütter (und Väter) umfassend auf dem Weg zur Kur.

Deutsches Rotes Kreuz, Kur- u. Reha gGmbH

Klaus-Groth-Platz 1, 24105 Kiel
Tel. 04 31/57 07-5 30
mkk@drk-sh.de, www.drk-sh.de

DRK-Ortsverein Norderstedt e. V.

Ochsenzoller Straße 124
22848 Norderstedt
Tel. 0 40/5 23 18 26
info@drk-norderstedt.de
www.drk-norderstedt.de

Kurberatungs- und -vermittlungsstelle des Diakonischen Werkes der Kirchenkreise Plön und Segeberg gGmbH

Kirchstraße 9 a
23795 Bad Segeberg
Tel. 0 45 51/95 53 00
carmen.boenig@kirchenkreis-segeberg.de
www.kirchenkreis-segeberg.de

Kurberatung und -vermittlung Ev. Bildungswerk, Diakonisches Werk Neumünster

Am Alten Kirchhof 16
24536 Neumünster
Tel. 0 43 21/25 05 23
kuren@evangelisches-bildungswerk.de
www.diakonie-neumuenster.de

Müttergenesung Hamburg Kirchenkreise Altona, Blankenese, Niendorf Haus der Kirche

Max-Zelck-Straße 1
22459 Hamburg
Tel. 0 40/5 89 50-2 74
andrea.daum@kk-niendorf.de
www.muettergenesung-hamburg.de

Kurberatungs- und -vermittlungsstelle der Arbeiterwohlfahrt e. V. Zentrum für interkulturelle Konzepte

Hinter dem Kirchhof 10
24211 Preetz
Tel. 0 43 42/30 81-14
dagmar.hecht@awo-sh.de
www.awo-sh.de

Allgemeine Hilfestellung

erhalten Sie bei den folgenden Beratungsstellen:

Beratungsstelle für Erziehungs-, Familien- und Lebensfragen

Holstenstraße 23
24568 Kaltenkirchen
Tel. 0 41 91/45 99
eb-kaltenkirchen@therapiehilfe.de

Erziehungssprechstunde Bad Bramstedt

Rosenstraße 20
 24576 Bad Bramstedt
 Tel. 0 41 91/45 99
 eb-kaltenkirchen@therapiehilfe.de
 Offene Sprechstunde Mo 16.00 - 18.00 Uhr
 und nach Vereinbarung

**Diakonisches Werk der Kirchenkreise Plön
und Segeberg gGmbH
Erziehungs- und Lebensberatung**

Kirchstraße 9 a
 23795 Bad Segeberg
 Tel. 0 45 51/95 53 10
 erziehungsberatung@kirchenkreis-
 segeberg.de

Außenstellen:

Am Markt 3 (Bürgerhaus)
 24610 Trappenkamp
 Tel. 0 45 51/95 53 10

Waldstraße 1 (Begegnungsstätte)
 23812 Wahlstedt
 Tel. 0 45 51/95 53 10

**Psychologische Beratungsstelle für Kinder,
Jugendliche und Erwachsene Norderstedt**

Ochsenzoller Straße 85
 22848 Norderstedt
 Tel. 0 40/5 23 73 80
 Offene Sprechstunde:
 Mi 10.00 - 11.00 und 16.00 - 17.00 Uhr

**Evangelische Erziehungs-, Lebens-
und Eheberatungsstelle Norderstedt
Diakonisches Werk des
Kirchenkreises Niendorf**

Kirchenplatz 1 a
 22844 Norderstedt
 Tel. 0 40/5 25 58 44
 eb.norderstedt@dwniendorf.de

Wenn Sie von Gewalt in Familie oder Partner-
 schaft betroffen sind oder sich in einer Krise
 befinden, erhalten Sie Unterstützung bei den
 Frauenfachberatungsstellen oder im Frauen-
 haus:

**Frauenzimmer e. V. – Notruf, Beratung,
Frauen- und Mädchentreffpunkt**

Lübecker Straße 14
 23795 Bad Segeberg
 Tel. 0 45 51/38 18
 frauenzimmer-badsegeberg@t-online.de

Frauentreffpunkt Kaltenkirchen e. V.

Hamburger Straße 68
 24568 Kaltenkirchen
 Tel. 0 41 91/8 56 99
 Frauentreff-Kaki@t-online.de

**Frauenberatungsstelle und Notruf
Frauenräume e. V.**

Kielortring 51
 22850 Norderstedt
 Tel. 0 40/5 29 69 58
 info@frauenberatungsstelle-norderstedt.de
 www.frauenberatungsstelle-norderstedt.de

Frauenhaus Norderstedt

Tel. 0 40/5 29 66 77
 frauenhaus.norderstedt@t-online.de

Vereinbarkeit von Familie und Beruf

Wenn Sie sich entschieden haben, erwerbstätig zu bleiben bzw. wieder in den Beruf einzusteigen, können folgende Hilfen die Vereinbarkeit der Familien- und Erwerbsarbeit erleichtern:

Kontakt zum Beruf

Während der Elternzeit können Sie Fortbildungsangebote nutzen. Viele Volkshochschulen bieten Vormittagskurse an. Auch andere Träger der Erwachsenenbildung haben sich auf Frauen mit Kindern eingestellt. Sie können auch Ihren Arbeitgeber bitten, Sie für Krankheits- oder Urlaubsvertretungen (auch nur stundenweise) heranzuziehen, damit Sie beruflich fit bleiben.

Die Beratungsstelle „Frau und Beruf“ berät Sie (nach Absprache vor Ort) zu allen Fragen rund um den Beruf und die Weiterbildung für Frauen. Dort können Sie auch erfahren, ob eine Fortbildung oder Umschulung vom Arbeitsamt gefördert werden kann.

Beratungsstelle Frau und Beruf

Bahnhofstraße 2
23795 Bad Segeberg
Tel. 0 45 51/94 40 02
Frau-und-Beruf-Segeberg@t-online.de

Träger ist die Wirtschafts-, Entwicklungs- und Planungsgesellschaft für die Kreise Pinneberg und Segeberg mbh (WEP).

Freistellung von der Arbeit zur Pflege eines erkrankten Kindes

Ein Anspruch auf Kinderkrankengeld besteht, wenn das Kind bei einem pflichtversicherten Elternteil mitversichert ist, also **nicht (!)** bei privater Versicherung, und eine andere im Haushalt lebende Person das kranke Kind nicht beaufsichtigen, betreuen oder pflegen kann:

- bis zum Alter des Kindes von 12 Jahren.
- für 10 Arbeitstage für jedes Kind je Kalenderjahr. Die Obergrenze der Befreiung für die Betreuung kranker Kinder liegt bei 25 Arbeitstagen im Jahr. Diesen Anspruch hat jeder Elternteil.
- Alleinerziehende werden gleichgestellt, d.h. bei einem Kind steht ihnen Kinderkrankengeld für maximal 20 Arbeitstage, bei mehreren Kindern für maximal 50 Arbeitstage zu.
- Gemeinsam erziehende Versicherte müssen nicht miteinander verheiratet sein, um die Ansprüche geltend zu machen. Das erkrankte Kind muss aber in einem Kindestverhältnis zur Lebenspartnerin/ zum Lebenspartner stehen.
- Kinderkrankengeld wird grundsätzlich in der Höhe der üblichen Krankengeldzahlung gewährt.
- Der Arbeitgeberin/ dem Arbeitgeber muss ein ärztliches Attest über Pflegenotwendigkeit und Dauer vorgelegt werden.

Darüber hinaus gibt es Tarifverträge mit Regelungen, die unter Umständen günstiger sind als die gesetzliche Regelungen. Fragen Sie Ihre Arbeitgeberin oder Ihren Arbeitgeber. Bei Bedarf geben auch die Krankenkassen nähere Auskünfte.

Geringfügig Beschäftigte haben keinen Anspruch auf Kinderkrankengeld, da sie nicht voll beitragspflichtig versichert sind.

Rechtsanspruch auf Teilzeitarbeit

Seit Anfang 2001 haben Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen nach dem neuen „Gesetz über Teilzeitarbeit und befristete Arbeitsverträge“ einen Rechtsanspruch auf Teilzeitarbeit (Teilzeit- und Befristungsgesetz- TzBfG). Voraussetzung ist, dass das Arbeitsverhältnis länger als 6 Monate bestanden hat und der Betrieb in der Regel mehr als 15 Arbeitnehmer/Arbeitnehmerinnen beschäftigt, Auszubildende nicht eingerechnet.

Der Wunsch nach Arbeitszeitverkürzung muss dem Arbeitgeber mindestens 3 Monate vorher mitgeteilt werden. Dieser Antrag kann aus betrieblichen Gründen abgelehnt werden.

Teilzeitkräfte dürfen grundsätzlich nicht schlechter gestellt werden als vergleichbare Beschäftigte in Vollzeit. Insbesondere ist das Arbeitsentgelt mindestens in dem Umfang zu gewähren, der dem Anteil der Arbeitszeit eines/einer vergleichbaren vollzeitbeschäftigten Arbeitnehmers/Arbeitnehmerin entspricht.

Nützliche Literatur

Wir haben eine Reihe nützlicher Broschüren für Sie zusammengestellt, die Sie unter folgenden Adressen bestellen können:

Publikationsversand der Bundesregierung

Postfach 48 10 09
18132 Rostock
Tel. 0 18 05/77 80 90
Fax 0 18 05/77 80 94
publikationen@bundesregierung.de
www.bmfsfj.de

Titel, Inhalt

Familien-Wegweiser
Staatliche Hilfen im Überblick

Erziehungsgeld, Elternzeit
Das Bundeserziehungsgeldgesetz –
Regelungen ab 01.01.2004

Elterngeld und Elternzeit ab
Geburtsjahr 2007

Merkblatt Kindergeld

Eltern bleiben Eltern

Der Unterhaltsvorschuss

Mutterschutzgesetz

Kinder suchen Eltern.
Eltern suchen Kinder

Merkblatt Kinderzuschlag

Die Beistandschaft (02.01.2006)

Kindschaftsrecht

Schleswig-Holsteinisches Familienministerium (Hrsg.)

Informationen für Eltern: Das neue
Kindschaftsrecht und Angebote der
Jugendhilfe
poststelle@sozmi.landsh.de

Unter www.familien-wegweiser.de finden Sie
Online-Rechner, Informationen und Anträge
zu Elterngeld, Kinderzuschlag, Elternzeit u. a

Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung

Postfach 500, Bonn
Tel. 01 80/5 15 15 10 (0,12 €/Min)
info@bmgs.bund.de

Ratgeber zur gesetzlichen
Krankenversicherung
Bestellnr. A400

Register

	Seite		Seite
Allgemeine Hilfestellung	30, 31	Kinderkrankengeld	32, 33
Alleinerziehende	24, 25, 29	Kinderlosigkeit	20
Arbeitslosengeld II	17	Kinderzuschlag	24
Arbeitsrechtliche Regelungen	21	Krankenkassenleistungen für Schwangere	11, 12
Arbeitszeit	13, 21	Kündigungsschutz	13, 14, 23
Bundesstiftung „Mutter und Kind - Schutz des ungeborenen Lebens“	15	Literatur	34
Beschäftigungsverbote	13, 21	Mehrlingsgeburten	13
eingeschränkte Arbeitsfähigkeit nach der Geburt	21	Mitteilung der Schwangerschaft an Arbeitgeber	13
Elterngeld	21	Müttergenesung	30
Elternzeit	23	Mutterschaftsgeld	12
Entbindungseinrichtungen	4, 6	Mutterschutzgesetz	13
Entscheidungshilfe für die Wahl der Entbindungseinrichtung	3	Schwangerenberatung	2
Familienkasse	24	Schwangerschaftsabbruch	19, 20
Familienunterstützende Angebote	27 ff	Schwangerschaftskonfliktberatung	18
Finanzielle Unterstützung	11 ff	Sorgerecht	25
Geburtsvorbereitung	7	Staatsangehörigkeit	26
Grundsicherung bei Erwerbsunfähigkeit	16	Stillpausen	21
Häusliche Pflege	12	Teilzeitarbeit	33
Hausgeburt	6	Unterhalt	25
Haushaltshilfe	12	Unterhaltsvorschuss	25
Hebammen	8, 9	Vaterschaftsanerkennung	24
Hebammenhilfe	7	Verbotswidrige Kündigung während der Schwangerschaft	13, 14
Hilfe für entwicklungsverzögerte Kinder	30	Vorgeburtliche Diagnostik	10, 11
Humangenetische Beratung	10	Vorsorgeprogramm für das Kind	12
Kinderbetreuung	26, 27	Wohngeld	16
Kindergeld	23, 24		

Herausgeberinnen

Gleichstellungsbeauftragte

des Kreises Segeberg, Dagmar Steffensen
der Stadt Bad Bramstedt, Gabriele Städing
der Stadt Bad Segeberg, Beate Mönkedieck
der Gemeinde Henstedt-Ulzburg, Annegret Horn
des Amtes Itzstedt, Katja Rathje-Hoffmann
der Stadt Kaltenkirchen, Sabine Schaefer-Maniezki
der Stadt Norderstedt, Claudia Meyer

Layout und Umschlaggestaltung

GraFisch, Katharina Mahrt, Eckernförde

Auflage 3000 Stück, November 2007

Wir weisen darauf hin, dass ein Haftungsausschluss für Rechtsnachteile besteht, die möglicherweise im konkreten Einzelfall entstehen können.

the 1990s, the number of people in the world who are illiterate has increased from 1.1 billion to 1.2 billion (UNEP 1998).

There are a number of reasons for this increase. One of the main reasons is that the population of the world is growing rapidly. In 1990, the world population was 5.3 billion. By 2000, it had increased to 6.1 billion. This increase in population has led to a corresponding increase in the number of people who are illiterate.

Another reason for the increase in illiteracy is that the quality of education is poor in many developing countries. In these countries, the curriculum is often outdated and does not reflect the needs of the local population. In addition, the teaching methods are often rote learning, which does not help students to understand the material or to apply it in real life.

A third reason for the increase in illiteracy is that many people in developing countries do not have access to schools. In rural areas, the schools are often far away from the village and the roads are poor. In addition, many parents do not have the money to send their children to school.

There are a number of ways to reduce the number of illiterate people in the world. One way is to improve the quality of education in developing countries. This can be done by updating the curriculum and using more effective teaching methods. Another way is to provide more access to schools, especially in rural areas.

Finally, it is important to encourage parents to send their children to school. This can be done by providing financial incentives, such as scholarships or free school supplies. It is also important to raise awareness of the benefits of education.

By taking these steps, we can reduce the number of illiterate people in the world and help to create a more educated and prosperous future for all.

Journal of Curriculum Studies, 2006, Vol. 38, No. 1, pp. 111–112

© 2006 Taylor & Francis. ISSN 0022-0272 print/ISSN 1366-5839 online. DOI: 10.1080/00220270500046111

<http://www.tandf.co.uk/journals>. <http://www.tandf.co.uk>